



Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Stadtbücherei

1. Öffentliche Einrichtung

1.1 Allgemeines

Die Stadt Herzberg am Harz unterhält zur Information, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation und Freizeitgestaltung ihrer Einwohner und Gäste durch Bereitstellen und Ausleihen von Medien die Stadtbücherei Herzberg am Harz mit Zugang zum Internet und Medienraum.

Der Medienraum der Stadtbücherei dient der Information, Durchführung von Lesungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Vorführungen des Bilderbuch-Kinos und Ausstellungen der Stadt Herzberg am Harz.

1.2 Dienstleistungsangebote

Die Dienstleistungsangebote der Stadtbücherei orientieren sich am kulturpolitischen Auftrag und am Bedarf der Einwohner und Gäste. Sie nimmt dazu folgende Aufgaben wahr:

- Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien: dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie auditive und audiovisuelle Medien, elektronische Medien und Informationsangebote.
- Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.
- Förderung des Lesens und der Fähigkeit mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen, vor allem für Kinder und sozial benachteiligten Gruppen.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens.
- Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes.
- Veranstaltung von Führung für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.
- Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken in der Region.

1.3 Benutzerpflichten

Die Benutzung der Medien der Bücherei und ihrer Einrichtungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Benutzerpflichten gestattet:

- 1.31 Benutzerinnen und Benutzer, die Medien erstmals entleihen wollen, melden sich bei der Büchereileitung und erbringen den Nachweis über ihre Person und ihren Wohnsitz. Benutzerinnen und Benutzer, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten.
Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt.
Die Benutzerin/Der Benutzer ist mit der Speicherung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Benutzung der Stadtbücherei einverstanden.
- 1.32 Die Medien sind grundsätzlich für jeden Benutzer frei zugänglich. Der Medienbestand der „Erwachsenenbibliothek“ steht Kindern und Jugendlichen nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

Die Büchereileitung berät und ist auf Wunsch bei der Auswahl der Medien behilflich.

Die Benutzerinnen und Benutzer können mehrere Medien zur gleichen Zeit ausleihen. Die Zahl der Medien kann von der Büchereileitung auf 3 Medien beschränkt werden.

Nachschlagewerke werden grundsätzlich nicht ausgegeben. In begründeten Fällen kann die Büchereileitung Ausnahmen zulassen.

Die Medien sind der Büchereileitung zur Registrierung vorzulegen. Den Benutzerinnen und Benutzern ist nicht gestattet, entliehene Medien an andere Personen weiterzugeben.

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt werden. Die entstehenden Kosten des auswärtigen Leihverkehrs hat der Benutzer zu erstatten.

Die Medien werden bis zu 3 Wochen ausgeliehen. Im Einzelfall kann die Büchereileitung davon abweichende Leihfristen zulassen.

Nach Ablauf der Leihfrist sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, die entliehenen Medien zurückzugeben. Die Stadtbücherei ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe entliehener Medien vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumniszuschlag zu entrichten.

Medien, die bereits an andere Benutzerinnen und Benutzer ausgehändigt worden sind, können vorbestellt werden. Die entsprechenden Medien werden nach deren Eingang eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

- 1.33 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung sofort anzuzeigen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien im einwandfreien Zustand erhalten hat.

Für nicht zurückgegebene, verlorengegangene, beschädigte, verschmutzte oder sonst unbrauchbar gewordene Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer - bei Minderjährigen der/die Personensorgeberechtigte/n - schadenersatzpflichtig. Die Festsetzung über die Höhe des Schadens trifft die Stadt. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Schadenersatz durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

- 1.34 Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sind bereits Bücher ausgeliehen worden, ist die Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen. Die ausgeliehenen Medien sind vor Rückgabe zu Lasten des jeweiligen Benutzers zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist der Stadtbücherei vorzulegen.
- 1.35 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen der Büchereileitung zu befolgen. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Hausordnung und gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

1.4 Schadenshaftung

Die Stadt Herzberg am Harz haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung der CDs und CD-ROMs entstehen können.

1.5 Entgeltspflicht

Der Leihverkehr ist nach Maßgabe der Ziff. 4 entgeltpflichtig.

2. Internet-Nutzung

2.1 Zugang zum Internet

Die Stadtbücherei ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten allen Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit eines Zugangs zum Internet. Dabei verwendet die Stadtbücherei entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) und des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienst-Gesetz - IuKDG), eine Filtersoftware, die den Zugriff auf von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ indizierte Adressen verhindert.

2.2 Jugendgefährdende und rechtswidrige Inhalte

Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu senden, deren Inhalt rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.

Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Stadtbücherei vorgenommenen System-Einstellungen vorzunehmen.

2.3 Kopieren und Ausdrucken von Datenmaterial

Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

2.4 Einschränkung des Zugriffs

Die Stadtbücherei behält sich vor, bei Missachtung der Verhaltenspflichten den Schreibzugriff auf öffentliche Foren einzuschränken. Die Stadtbücherei behält sich weiterhin vor, Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen von der Internetnutzung auszuschließen.

2.5 Schadenshaftung

Die Stadt Herzberg am Harz haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Stadt Herzberg am Harz nicht verantwortlich für

2.51 die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden,

2.52 die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten.

2.6 Gefahr des Missbrauchs

Die Stadt Herzberg am Harz weist darauf hin, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

2.7 Entgeltspflicht

Die Internet-Nutzung, der Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet, die Abgabe von Disketten ist kostenpflichtig (vergleiche Ziff. 4).

3. Überlassung des Medienraumes

3.1 Antragstellung

Auf besonderen Antrag kann der Medienraum Vereinen, Verbänden, Organisationen, Einwohnern und Gästen ab Vollendung des 21. Lebensjahres überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Stadtbücherei mit Internet-Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung wird auf dem zur Sieberstraße gelegenen Teil des Medienraumes mit max. 20 Personen beschränkt.

3.2 Widerrufsvorbehalt

Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

3.3 Benutzerpflichten

In dem Medienraum ist das Rauchen sowie Ausgabe und Genuss von Speisen und Getränken nicht gestattet.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und den Medienraum nach Beendigung der Nutzung bis 10.00 Uhr des nachfolgenden Tages sauber an die Büchereileitung zurückzugeben. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Büchereileitung anzuzeigen.

Wird die Reinigung durch die Benutzerinnen und Benutzer nicht oder nur unzureichend durchgeführt, ist die Stadt Herzberg am Harz berechtigt, die notwendigen Reinigungsarbeiten durch eine Fremdfirma durchführen zu lassen. Die Kosten sind von der Benutzerin oder dem Benutzer auf Anforderung direkt an die Reinigungsfirma zu zahlen.

Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) an den Medienraum, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind berechtigt, den Medienraum, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erhebt, wird unwiderleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizusprechen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Herzberg am Harz haftet für keinerlei Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

- 3.4 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen der Büchereileitung oder deren Beauftragte/n zu befolgen.

Die Räume werden nur an den zuständigen verantwortlichen Leiter übergeben. Der Leiter übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf den überlassenen Raum bzw. auf den zu ihnen führenden Flure/Räumlichkeiten beschränken; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.

4. Entgelte

- 4.1 Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII, Schüler, Studenten und Wehrpflichtige wird für die Benutzung der Bücher, Zeitschriften und CDs kein Entgelt erhoben.

4.2 Einzelentgelte

- | | |
|---|--------|
| 4.21 Bücher, Zeitschriften, CDs und CD-ROMs je Medium | 0,80 € |
| 4.22 Internet-Nutzung
je angefangene ½ Stunde | 1,00 € |
| 4.23 Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet | 0,10 € |

4.3 Jahresentgelt

- | | |
|--|---------|
| Jahresentgelt für Bücher, Zeitschriften, CDs und CD-ROMs | 15,00 € |
|--|---------|
- Das Jahresentgelt berechtigt zu einer unbegrenzten Anzahl von Entleihungen.

4.4 Säumniszuschlag

- | | |
|---|--------|
| Für verspätet zurückgegebene Medien je Medium und je angefangene Woche der Überschreitung der Leihfrist | 1,20 € |
|---|--------|

4.5 Entgelte für die Überlassung des Medienraumes

- 4.51 Für die Überlassung des Medienraumes ist ein Entgelt nicht zu zahlen von Vereinen und Verbänden sowie Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der Abgabenordnung als förderungswürdig anerkannt und deren Bestreben auf kulturellem Gebiet liegt und deren Hauptgeschäftssitz im Stadtgebiet begründet ist, soweit sie nicht kommerziell tätig sind.

- 4.52 Für die übrigen Benutzergruppen beträgt das Entgelt 16,00 Euro je angefangenen Tag. Für die Überlassung des Medienraumes für Verkaufsausstellungen von Hobbykünstlern ist abweichend von Satz 1 eine Umsatzprovision von 10 v. H. an die Stadt Herzberg am Harz zu zahlen.

Mit dem Entgelt sind Reparatur- und Verbrauchskosten für den Medienraum sowie Nebenkosten für Verwaltung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhrgebühren für den Medienraum abgegolten.

Entstehen für die Benutzung des Medienraums Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, sind diese zusätzlich zu entrichten.

- 4.53 Die Entscheidung unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, trifft ausschließlich und verbindlich die Stadt Herzberg am Harz.

- 4.54 Die Entgelte sind innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung bzw. Beendigung der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Überlassung der Einrichtung von der bisherigen Zahlung des Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- 4.55 Der Bürgermeister ist berechtigt in Einzelfällen von den o.a. Bestimmungen Ausnahmen zu zulassen oder Gebühren anderweitig festzusetzen.

5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 10. Dezember 2009

gez. Walter
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung vom 10.12.2009 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 51, 38. Jahrgang, S. 684-689, ausgegeben am 17.12.2009, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft getreten.